

Kleine Anfrage

Landesweite Projekte, finanziert durch die Gemeinden

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

Frage vom 27. März 2018

In letzter Zeit kam es in den Gemeinderäten vermehrt zu Entscheidungen für Verpflichtungskredite, welche mit dem Zusatz «vorbehaltlich der Zustimmung aller elf Gemeinden» verabschiedet wurden. Dabei handelte es sich oftmals um Projekte von landesweitem Interesse zum Beispiel Kletterhalle oder «300 Jahre Liechtenstein» oder aber auch Vergabe von Dienstleistungsaufträgen. Hierzu denke ich gleich an die Abfallentsorgung.

Die Stimmbürger haben oftmals keine Möglichkeit, das Referendum dagegen zu ergreifen. Laut Art. 41 des Gemeindegesetzes bewegt sich die Summe, in welcher das Referendum bei Gemeinderatsbeschlüssen ergriffen werden kann, zwischen CHF 100'000 und CHF 300'000. Diese Summe wird dann in den Gemeindereglementen festgelegt, ob es CHF 100'000 oder CHF 300'000 oder was dazwischen ist. Laut Art. 75 des Volksrechtegesetzes liegt die Schwelle, ab welcher für Landtagsbeschlüsse das Referendum ergriffen werden kann, bei CHF 500'000.

Am Beispiel Kletterhalle, für welche etwas mehr als CHF 5 Mio. budgetiert waren, wurde ein Subventionsschlüssel von je 40% Land und Gemeinden und 20% des Errichters angestrebt. Der Landtag stimmte im Herbst 2017 der Finanzierung über CHF 2 Mio. zu - ein referendumsfähiger Beschluss. Die Gemeinde Vaduz stimmte dem Kredit über CHF 315'000 zu - auch hier ein referendumsfähiger Beschluss. Der Gemeinderat aus Eschen-Nendeln stimmte ebenfalls mit CHF 255'000 der Finanzierung zu - laut Gemeindeordnung kein referendumsfähiger Beschluss. Meine Frage hierzu:

- * Sieht hier die Regierung ein Problem mit der Aushöhlung des Volksrechtegesetzes, indem das Referendum nicht mehr ergriffen werden kann, weil die Finanzierung kritischer Projekte auf alle Gemeinden und eventuell das Land aufgeteilt wird?

Antwort vom 29. März 2018

Eine Aushöhlung des Volksrechtegesetzes ist für die Regierung diesbezüglich nicht ersichtlich.

Die gemeinsame Wahrnehmung von Projekten durch Land und Gemeinden bzw. die Aufteilung der Finanzierung auf Land und Gemeinden oder unter den Gemeinden basiert auf Überlegungen der gemeinsamen Projektrealisierung. Dieses Vorgehen zeigt somit aus Sicht der Regierung nicht die Intention politische Volksrechte zu umgehen. Dies erfolgt aus sachlich gerechtfertigten Gründen insbesondere dann, wenn Projekte von landesweitem Interesse sind. Von landesweitem Interesse ist ein Projekt, wenn es nachgewiesenermassen einem allgemeinen Bedürfnis entspricht und nicht den Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung zur Erledigung übertragen ist.

Das Gemeindegesetz legt den Rahmen für die Referendumschwelle von 100 000 Franken bis 300 000 Franken fest. Die Gemeinden sind in diesem Rahmen frei, die Schwelle in der Gemeindeordnung festzulegen. Der Erlass der Gemeindeordnung liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Die Schwellenwerte für die Referendumsfähigkeit von Finanzbeschlüssen sind aus Sicht der Regierung nicht zu beanstanden.